

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00243 vom 12. Mai 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00243

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00243 du 12 mai 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00243 del 12 maggio 2022

Regeste

Nothilfe (Umplatzierung Notunterkunft) | Nothilfe: Unterbringung in einer unterirdischen Nothilfeunterkunft während der Corona-Pandemie. Der in einer unterirdischen Notunterkunft untergebrachte Beschwerdeführer ersuchte aufgrund der sich aus den Schutzmassnahmen infolge der Corona-Pandemie ergebenden Umstände um Umplatzierung in eine oberirdische Unterkunft. Im Zeitpunkt des Rekursentscheids war er nicht mehr der unterirdischen Notunterkunft zugewiesen, weshalb er über kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr verfügte und die Vorinstanz das Rekursverfahren zu Recht als gegenstandslos abschrieb (E. 3). Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgrund ungenügender Aktenführung und der sich daraus ergebenden unvollständigen Möglichkeit zur Akteneinsicht sowie aufgrund Nichtzustellung entscheidrelevanter Aktenneuzugänge im Rekursverfahren (E. 5). Die besonderen und neuartigen Umstände der Schutzvorkehrungen und der weiteren Konsequenzen, welche die Corona-Pandemie mit sich brachte, bedeuten eine wesentliche Änderung der Unterbringungsverhältnisse, sodass nicht von den "normalen Verhältnissen" ausgegangen werden konnte, weshalb der Rekurs nicht offensichtlich aussichtslos war. Aufgrund der fehlenden Rechtskenntnisse sowie der nicht als einfach zu qualifizierenden Rechtsfragen ist die Notwendigkeit des Beizugs einer Rechtsvertretung durch den Beschwerdeführer für das Rekursverfahren zu bejahen (E. 6). Teilweise Gutheissung (UP/URB). Im Übrigen Abweisung.

Erwägungen

E. 6.1

Der Beschwerdeführer ersucht um die rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung auf den Zeitpunkt des Umplatzierungsgesuchs vom 15. Oktober 2020.

E. 6.2

Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten sowie auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in

schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

E. 6.3

Grundsätzlich kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteiständung jederzeit während der Hängigkeit des Verfahrens gestellt werden. Die Entschädigung umfasst allerdings in der Regel lediglich die ab dem Moment der Gesuchseinreichung entstehenden Vertretungskosten. Im Zeitraum vor der Gesuchseinreichung sind grundsätzlich nur jene Leistungen zu berücksichtigen, die im Hinblick auf den Verfahrensschritt erbracht wurden, bei dessen Anlass das Gesuch gestellt wird (Plüss, § 16 N. 94, 95, 115). Eine rückwirkende Anordnung durch das Verwaltungsgericht für das Verfahren vor der Vorinstanz ist deshalb grundsätzlich nicht möglich, vielmehr kann nur die Zulässigkeit einer Nichtgewährung durch die Vorinstanzen überprüft werden. Der Beschwerdeantrag ist in diesem Sinn auszulegen. Zu prüfen sind somit die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverteiständung für das Rekursverfahren (Dispositivziffer V der angefochtenen Verfügung der Vorinstanz vom 1. März 2021) sowie die Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung für das Verfahren beim Beschwerdegegner, welche die Vorinstanz ebenfalls schützte (Dispositivziffer III der genannten Verfügung).

E. 6.4

Die Vorinstanz wies die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteiständung mit der Begründung ab, dass der Rekurs, wäre er materiell zu beurteilen gewesen, offensichtlich aussichtslos gewesen wäre. Dem kann nicht gefolgt werden. Zwar ist die unterirdische Unterbringung von Nothilfebeziehenden in einer als Gemeinschaftsunterkunft genutzten Zivilschutzanlage gemäss Rechtsprechung grundsätzlich zulässig. Die Schutzvorkehrungen und weiteren Konsequenzen, welche die Corona-Pandemie mit sich brachte, waren aber neuartig und bedeuteten eine wesentliche Änderung der Unterbringungsverhältnisse, womit nicht "normale Umstände" (wie im Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 9. Mai 2019, VB.2018.00584) vorlagen. Selbst wenn der Beschwerdeführer nicht zu den "besonders verletzlichen Personen" zählte und solche identifiziert und in andere Unterkünfte transferiert worden waren, war das Risiko für den Beschwerdeführer in jenem Zeitpunkt nicht abschätzbar. Er stellte sein Umplatzierungsgesuch erst nach der bei ihm am 1. Oktober 2020 festgestellten Infektion. Daran ändert nichts, dass für den Betrieb des Rückkehrzentrums ein Schutzkonzept galt. Ein diesbezügliches Gutachten ist nicht erforderlich. Die eigene Infektion des Beschwerdeführers und die aussergewöhnlichen Umstände des Herbsts 2020 können bei der Abwägung der Erfolgsaussichten des Rekurses in diesem Fall nicht ausser Acht gelassen werden. Somit war der Rekurs nicht offensichtlich aussichtslos. Selbst wenn man berücksichtigen würde, dass der Beschwerdeführer nach den Feststellungen der Vorinstanz wiederholt das Maskentragen im Rückkehrzentrum missachtet hat, obschon diese Meldungen seines Verhaltens teilweise erst zeitlich nach der erstinstanzlichen Abweisung des Umplatzierungsgesuchs erfolgten und nicht Entscheidungsgrundlage bildeten, wäre eine offensichtliche Aussichtslosigkeit zu verneinen.

E. 6.5

Aufgrund der fehlenden Rechtskenntnisse sowie der nicht als einfach zu qualifizierenden Rechtsfragen ist die Notwendigkeit des Beizugs einer Rechtsvertretung durch den

Beschwerdeführer für das Rekursverfahren zu bejahen. Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin wurde dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz aus diesen Gründen zu Unrecht verweigert. Dementsprechend ist Dispositivziffer V der Verfügung der Vorinstanz vom 1. März 2021 aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist für das Verfahren vor der Vorinstanz die unentgeltliche Rechtsvertretung zu gewähren und es ist ihm in der Person seiner Rechtsanwältin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin für das Rekursverfahren zu bestellen. Zur Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin für das Rekursverfahren ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Hingegen gilt in einem erstinstanzlichen Verfahren in Bezug auf die unentgeltliche Rechtsbeiständin ein strengerer Massstab als in einem Rekurs- oder Beschwerdeverfahren (Plüss, § 16 N. 82). Vor Erlass der erstinstanzlichen Verfügung ändert sich normalerweise noch nichts an der Rechtsstellung der betroffenen Person. Der Beschwerdeführer stellte bereits im Rahmen seines Umplatzierungsgesuchs beim Beschwerdegegner das entsprechende Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin. Bei der Stellung eines Umplatzierungsgesuchs geht es in erster Linie um die Darlegung der persönlichen Verhältnisse und Gründe, weshalb eine Umplatzierung begehrt wird. Komplexe Rechtsfragen stellten sich in diesem Zeitpunkt noch nicht. Es wäre dem Beschwerdeführer ohne viel Aufwand und in einfachster Form möglich gewesen, sein mit der Corona-Pandemie sowie seiner eigenen Infektion begründetes Anliegen seiner Umplatzierung beim Beschwerdegegner zu stellen. Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im erstinstanzlichen Verfahren ist deshalb zu verneinen und die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen.

E. 6.6

Durch die vorinstanzliche Kostenaufgabe ist der Beschwerdeführer nicht belastet, da die Kosten des Rekursverfahrens wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit definitiv abgeschrieben wurden.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer obsiegt bezüglich der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung vor der Vorinstanz. Im Übrigen unterliegt er. Unter Berücksichtigung der Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl. E. 5.5) rechtfertigt es sich deshalb, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu drei Vierteln dem Beschwerdeführer und zu einem Viertel dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Bei diesem Ergebnis steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7.2

Die Gesuche des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsbeiständin für das Beschwerdeverfahren sind nach Massgabe der bereits erwähnten rechtlichen Grundlagen (vorn E. 6.2) zu prüfen.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer ist als abgewiesener Asylsuchender, der auf Nothilfe angewiesenen ist, mittellos. Die Beschwerde ist aus den folgenden Gründen nicht offensichtlich aussichtslos: Die Vorinstanz schrieb das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit ab, weil der Beschwerdeführer nicht mehr im Rückkehrzentrum Urdorf untergebracht war. Sie ging deshalb von einem weggefallenen Rechtsschutzinteresse aus, was nicht zu beanstanden ist (vorn E. 3.2). Nachdem dem Beschwerdeführer angekündigt worden war, dass er nach

Verbüssung seiner Freiheitsstrafe wieder mit einer Unterbringung im Rückkehrzentrum Urdorf zu rechnen habe, und er im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung auch tatsächlich bereits wieder dieser Notunterkunft zugewiesen worden war, kann aus der vorübergehenden Unterbrechung des Aufenthalts in der Notunterkunft Urdorf nicht auf eine offensichtliche Aussichtslosigkeit der Beschwerde gegen die Abschreibung des Verfahrens geschlossen werden. Angesichts der sich vorliegend stellenden (Rechts-)Fragen und der Umstände des Beschwerdeführers erweist sich der Beizug einer Rechtsvertreterin für das Beschwerdeverfahren als gerechtfertigt. Dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren; die ihm aufzuerlegenden Gerichtskosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zudem ist ihm in der Person von Rechtsanwältin B eine unentgeltliche Rechtsbeistandin zu bestellen.

E. 7.4

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei der notwendige Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Der Stundenansatz des Obergerichts beträgt gemäss § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) in der seit 1. August 2015 geltenden Fassung für amtliche oder unentgeltliche Rechtsvertretungen Fr. 220.-.

E. 7.5

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers weist in ihrer am 12. Juli 2021 eingereichten Honorarnote für das Verfahren vor Verwaltungsgericht einen zeitlichen Aufwand von 12,3 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 68.20 aus. Da die Inempfangnahme, Weiterleitung und Besprechung des vorinstanzlichen Entscheids nicht dem Beschwerdeverfahren zuzurechnen ist, und mit den verbleibenden 12 Stunden der notwendige Umfang anwaltlicher Bemühungen nicht überschritten wird, ist die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit Fr. 2'708.20 zu entschädigen, was zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer einen Gesamtbetrag von Fr. 2'916.75 ergibt.

E. 7.6

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 VRG hinzuweisen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.